

Vergleich Hauptsatzung Stadt Dannenberg (Elbe)

Alte Fassung	Neue Fassung
Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ <u>10, 11, und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)</u> hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende <u>1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung</u> beschlossen.
§ 1 Name, Bezeichnung	§ 1 Name, Bezeichnung
(1) Die Gemeinde führt den Namen Dannenberg (Elbe) und die Bezeichnung Stadt.	unverändert
(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbtalaue und hat ihren Sitz in Dannenberg (Elbe).	unverändert
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold zwei blaue Löwen mit roten Zungen und roten Krallen, die gemeinsam eine auf einem grünen Dreieck stehende grüne Tanne anspringen. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote Stadtmauer mit einem Tor und drei Türmen.	unverändert
(2) Die Flagge der Stadt ist grün-gelb und zeigt das Stadtwappen.	unverändert
(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Dannenberg (Elbe).	unverändert
(4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.	unverändert
§ 3 Aufgabenerfüllung	§ 3 Aufgabenerfüllung
Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozial gerechten Entwicklung (AGENDA 21).	unverändert
§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben	§ 4 <u>Ratzuständigkeit, Wertgrenzen</u>
(1) <i>Über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt.</i>	(1) <u>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Die Festlegung privater Entgelte, deren jährliches Aufkommen 3.001 bis 5.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses. Über die Festlegung privater Entgelte bis zu einem Aufkommen bis 3.000 Euro entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.</u>

<p>(2) Über Rechtsgeschäft im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 10.001 – 15.000 Euro einschließlich.</p>	<p><u>(2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 10.001 – 15.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss, bei einem Vermögenswert bis einschließlich 10.000 Euro beschließt die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.</u></p>
<p>(3) Über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor bei einem Vermögenswert bis einschließlich 10.000 Euro.</p>	<p><u>(3) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Bei einem Vermögenswert von 5.001 bis einschließlich 10.000 Euro beschließt der Rat, bei einem Vermögenswert bis 5.000 Euro entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</u></p>
<p>(4) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitglieder von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.</p>	<p><u>(4) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt. Bei Entscheidungen, über einen Vermögenswert hinsichtlich des Stiftungsvermögens von 5.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei Entscheidungen bis 5.000 Euro entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor.</u></p>
<p>(5) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bei einem Vermögenswert von 5.001 – 10.000 Euro einschließlich.</p>	<p><u>(5) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Bei Verträgen mit einem Vermögenswert von 5.001 bis 10.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei Verträgen bis einschließlich 5.000 Euro die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, sofern es sich nicht um Verträge einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Stadt mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor tritt an ihre bzw. seine Stelle die stellvertretende Stadtdirektorin oder der stellvertretende Stadtdirektor.</u></p>
<p>(6) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitglieder von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO entscheidet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, bei einem Vermögenswert bis einschließlich 5.000 Euro. Rechtsgeschäfte bis einschließlich 5.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Bei Verträgen der Stadt mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor tritt an ihre bzw. seine Stelle die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltungsausschuss</p>

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.	Unverändert
§ 6 Einwohnerversammlungen	§ 6 Einwohnerversammlungen
(1) Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.	Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die <u>Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.</u> <u>Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlichen bekanntzumachen.</u>
(2) Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Stadt oder Teile der Stadt rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Den Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 44 NGO entsprechend.	
§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat	§ 7 Anregungen und Beschwerden
(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.	(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. <u>Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und/oder Antragstellern, können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter genannt werden.</u>
(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle in der Verwaltung weiter.	(2) <u>Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</u>
(3) <i>Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.</i>	Regelung in Absatz 1

<p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor entscheiden im Benehmen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Rates notwendig ist.</p>	<p><u>(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</u></p>
<p>(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.</p>	<p><u>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</u></p>
<p>(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p>	<p><u>(5)</u> Text unverändert</p>
<p>(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Ratsmitglieder über die Art der Erledigung.</p>	<p><u>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</u></p>
<p>§ 8 Bekanntmachungen</p>	<p>§ 8 Bekanntmachungen</p>
<p>Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzelt-Zeitung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p>

- Die unterstrichen Textpassagen enthalten Änderungen zur alten Fassung.
- Regelungen, die in anderen Absätzen geregelt wurden, werden durch andere Schriftarten gekennzeichnet.